

- Renovierung & Sanierung
- Bau- & Eventbeheizung
- Bau- & Gebäudetrocknung
- Dielen- & Parkettbearbeitung
- Beton- & Natursteinbearbeitung



- Mobile Klimatisierung
- Leitern & Gerüste
- Farbspritztechnik
- Gartenbau
- Reinigung - und vieles mehr!



GS Maschinen Mietzentrum GmbH ■ Franziusstraße 6 ■ 60314 Frankfurt/Main

Das benötigen wir bei Anmietung!

Wir erbitten Ihre schriftliche Bestellung mit Angabe

- des gewünschten Gerätes
- der voraussichtlichen Mietdauer
- Baustellenadresse (wegen Verbleib)
- Name des Abholers

Liegt uns kein Auftrag vor, ist der Abholer unser Mieter und Vertragspartner !

Vorlage bei Abholung:

- Ihren Auftrag
- Personalausweis (*Deutsche Adresse-Datenspeicherung in unserer EDV*)
- Kredit- / EC-Karte für Kautionszahlung, die sich nach dem Maschinenwert richtet.

Mietpreiszahlung:

- Generell bei Anmietung (Kartenzahlung erwünscht)
- Bei verlängerter Mietzeit ist der **Restbetrag bei Rückgabe sofort zahlbar.**

Alle genannten Preise sind Nettomietpreise zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

- **Hinweis: Es besteht unsererseits keine Diebstahlversicherung für Mietgeräte und Zubehör. Die Absicherung erfolgt durch Sie.**

1. Anwendbarkeit

Diese allgemeinen Geschäfts- und Mietbedingungen gelten für alle zwischen der GS Maschinen-Mietzentrum GmbH, im folgenden Vermieterin genannt, und dem Mieter abgeschlossenen Verträge, sowie alle sonstigen Absprachen, die im Rahmen der Geschäftsverbindung getroffen werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der anderen Vertragspartei, im Folgenden als Mieter bezeichnet, werden nicht Vertragsinhalt; dies gilt auch, wenn ihnen seitens der Verwenderin nicht ausdrücklich widersprochen wird.

Für den Fall, dass der Mieter die nachfolgenden allgemeinen Geschäfts- und Mietbedingungen nicht gelten lassen will, hat er dies vorher schriftlich der Vermieterin mitzuteilen.

2. Übergabe der Mietsache, Mängelrüge und Haftung

Der Mieter verpflichtet sich, sich vor Abschluss des Mietvertrags durch einen gültigen Personalausweis oder ein anderes zur eindeutigen Identifikation geeignetes Dokument auszuweisen.

Die Vermieterin hat die Mietgegenstände bei Mietbeginn in betriebsfähigem Zustand zu übergeben oder zur Abholung bereitzustellen. Die Gefahr für den Mietgegenstand einschließlich der Gefahr des Untergangs durch höhere Gewalt oder durch sonstigen Zufall trägt der Mieter ab dem Zeitpunkt der Abholung oder dem Eintreffen am vereinbarten Ort. Die Mietsache wird - soweit vereinbart - auf eigene Kosten des Mieters dem Mieter zugestellt, aufgestellt, demontiert und wieder abgeholt. Voraussetzung hierfür ist eine ebenerdige, geeignete und ordnungsgemäße Wegbefestigung. Lieferung und Aufstellung, wie auch Demontage und Rücktransport erfolgen auf Gefahr des Mieters, auch wenn die Vermieterin oder ihre Bevollmächtigten den Transport durchführen. In diesem Fall werden die Kosten dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt. Sollte die Anlieferung zu dem vereinbarten Zeitpunkt aus einem Grund, den der Mieter zu vertreten hat, unmöglich sein, wird der Mietgegenstand gegen Berechnung der entstandenen Kosten und des Nutzungsausfalls wieder mitgenommen.

Bei der Übernahme des Mietgegenstandes hat der Mieter oder eine von ihm mit der Entgegennahme beauftragte Person ein Übergabeprotokoll zu unterzeichnen, in dem eventuelle Mängel oder Beschädigungen festgehalten werden. Die Vermieterin ist bei der Überprüfung auf Wunsch behilflich. Erkennbare Mängel oder Beschädigungen, die nicht im Übergabeprotokoll festgehalten werden, können nicht gerügt werden. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich der Vermieterin anzuzeigen.

Der Mieter kann die Behebung solcher Mängel verlangen, die die Sicherheit und/oder Funktionsfähigkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigen. Die Kosten hierfür trägt die Vermieterin. Der Mietbeginn verschiebt sich um die arbeitstechnisch notwendige Reparaturzeit. Lässt die Vermieterin eine ihr gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines von ihr zu vertretenden oder anfänglichen Mangels durch ihr Verschulden verstreichen oder stellt sie nicht innerhalb einer Frist ein Ersatzgerät zur Verfügung, so hat der Mieter ein Rücktrittsrecht.

Soweit Mietgegenstände nicht funktionstüchtig sind, ist die Vermieterin unter Ausschluss aller sonstigen Ansprüche nur verpflichtet, innerhalb angemessener Nachfrist dem Mieter geeignete gleichartige Gegenstände zur Verfügung zu stellen. Der Mieter hat die mangelnde Funktionsfähigkeit nachzuweisen.

Konstruktions- und Formänderungen der bestellten Mietgegenstände, soweit sie deren Zweck und Funktion nicht ändern, berechtigen den Mieter nicht zum Rücktritt vom Vertrag.

Für Angaben des Herstellers des Mietgegenstandes über die Eigenschaften der Sache wird durch die Vermieterin keine Gewähr übernommen. Aus etwaigen Abweichungen können seitens des Mieters keine Rechte gegenüber der Vermieterin hergeleitet werden.

Der Mieter haftet für Schäden, die während der Verwendung der Mietsache bei ihm oder bei Dritten entstehen.

3. Mietzeit

Die Mietzeit wird grundsätzlich nach Tagen berechnet. 24 Stunden gelten als ein Tag. Angefangene Tage werden als voller Tag gewertet.

Die Mindestmietzeit beträgt ein Tag.

Sie beginnt an dem in der Bestellung bzw. dem Mietvertrag vorgesehenen Zeitpunkt. Erfolgt die Übergabe der Mietsache ohne Verschulden des Mieters später, so beginnt die Mietzeit mit der Übergabe. Hat der Mieter einen bestimmten Mietgegenstand für einen bestimmten Zeitpunkt bestellt, so sind entsprechende Terminzusagen unverbindlich. Die Vermieterin haftet insbesondere nicht dafür, dass der Vermieter das Mietobjekt rechtzeitig zurückbringt, bei einem vom Vermieter neu erworbenen Mietobjekt nicht für rechtzeitige Lieferung des Verkäufers.

Werden Mietgegenstände an dem in der Bestellung vorgesehenen Tag vom Mieter nicht abgeholt, so haftet er für den Mietausfall. Die Vermieterin ist in diesem Fall berechtigt, über die Mietgegenstände anderweitig zu verfügen. Ist für die Abholung eine bestimmte Uhrzeit vereinbart, kann die Vermieterin nach angemessener Wartezeit ebenfalls anderweitig über den Mietgegenstand verfügen.

Bei Stornierung eines Auftrages weniger als 10 Tage vor Beginn der vertraglich vereinbarten Laufzeit wird eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 50% des Mietpreises berechnet.

Die Mietzeit endet erst mit der Rückgabe der Mietsache an die Vermieterin. Die Rückgabe hat zu den Geschäftszeiten der Vermieterin zu erfolgen. Sie gilt nur dann als erfolgt, wenn die Mietsache komplett mit gesamten Zubehör übergeben wurde. Bei fehlendem Zubehör gilt die Rückgabe als nicht erfolgt und die Vermieterin kann Schadensersatz verlangen.

Bei Abholung durch die Vermieterin ist die Mietsache in transportfähigem Zustand bereit zu stellen, andernfalls werden entsprechend erforderliche Wartezeiten gesondert berechnet.

4. Mietzins & Kautio

Der Mietzins ist bei Übergabe der Mietsache an den Mieter an die Vermieterin zu entrichten. Die Vermieterin kann bei einer Mietdauer von mehr als einem Monat die Mietgebühr jeweils für einen Monat im Voraus fordern. Wird der Mietvertrag über die vereinbarte Vertragsdauer hinaus in beiderseitigem Einverständnis verlängert, so kann die Vermieterin den Mietzins für die Dauer der Vertragsverlängerung im Voraus verlangen.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Vermieterin kann nach eigenem Ermessen die Höhe und Art (in bar, per EC- oder per Kreditkarte) einer ggf. zu hinterlegenden Kautio festlegen. Hat der Mieter dem Vermieter eine Kautio gestellt, so ist der Vermieter berechtigt bei Beendigung des Mietvertrages mit dem ihm aus dem Mietvertrag unstreitig zustehenden Ansprüchen gegenüber dem Kautionsrückzahlungsanspruch die Aufrechnung zu erklären. Eine Verzinsung der Kautio findet nicht statt.

Eine Minderung des Mietzinses oder eine Zurückbehaltung, der Mietsache durch den Mieter ist nicht zulässig.

Der Mieter kommt ohne Mahnung in Zahlungsverzug, wenn die Rechnung nicht spätestens 10 Tage nach Rechnungserhalt gezahlt ist. Danach werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Zusätzlich kann die Vermieterin den Ersatz der durch den Verzug bedingten Auslagen verlangen.

Die Vermieterin ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen, Zahlungen des Kunden zunächst auf dessen ältere Schulden, ggf. auf bereits entstandene Kosten und Zinsen anzurechnen.

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Vermieterin über den Betrag verfügen kann. Bei Scheckzahlung gilt die Scheckeinzahlung als erfolgte Zahlung.

Werden Mietgegenstände nicht vereinbarungsgemäß an die Vermieterin zurückgegeben, werden dem Mieter der Nutzungsausfall, sowie die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten in Rechnung gestellt. Während dieser Zeit gelten die Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag weiter.

Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber. Auf Anfrage der Vermieterin hat der Besteller schriftlich nachzuweisen, dass das Einverständnis des Dritten mit der Bestellung besteht und ob dieser gesamtschuldnerisch mithaftet. Bei Bestellung auf Rechnung Dritter, sei es im eigenen oder fremden Namen, hat der Besteller auf Anfrage der Vermieterin dieser schriftlich (z.B. durch Vorlage einer Vollmacht des Dritten oder seiner (des Dritten) Unterschrift auf der Auftragsbestätigung) nachzuweisen, dass das Einverständnis des Dritten mit der Rechnungstellung an ihn besteht. Wird der Nachweis auf Anforderung der Vermieterin von der Mieterseite nicht erbracht, kann die Vermieterin die Leistung verweigern.

5. Pflichten des Mieters / Vertragsgemäße Nutzung der Mietsache

Der Mieter ist verpflichtet:

- a) den Mietgegenstand sorgfältig aufzubewahren, nur bestimmungsgemäß einzusetzen, vor Überbeanspruchung und Witterungseinflüssen zu schützen sowie erforderliche Wartungsarbeiten auf eigene Kosten selbst durchzuführen. Verstöße hiergegen berechtigen die Vermieterin zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages. Der Vermieter behält sich in diesen Fällen Schadensersatzansprüche vor.
- b) Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen dafür zu treffen, dass die Mietsache nicht dem Zugriff unbefugter Dritter ausgesetzt ist.
- c) die Mietsache in ordnungsgemäßem, gereinigtem, betriebsfähigem und komplettem Zustand zurückzuliefern.

Der Mieter ist verpflichtet, jede Beschädigung der Mietsache der Vermieterin unverzüglich schriftlich anzuzeigen, unabhängig davon, ob diese Beschädigung auf natürlichem Verschleiß beruht oder vom Mieter zu vertreten ist. Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Bedienung bzw. fehlender Wartung auftreten, hat der Mieter auf seine Kosten zu beheben. Bei Diebstahl oder Verlust der Mietsache hat der Mieter gleichwertigen Ersatz zu leisten, auch wenn der Verlust durch höhere Gewalt entstanden ist. Diese Ersatzpflicht besteht auch im Falle einer Beschädigung, wenn der Umfang der Beschädigung einem wirtschaftlichen Totalverlust gleichkommt. Wahlweise kann die Vermieterin Ersatz in Geld verlangen, wobei die Höhe nach dem Nettoanschaffungspreis für ein gleichartiges gebrauchtes Gerät zum Zeitpunkt des Verlustes bemessen wird. Die Mietgeräte sind nicht über die Vermieterin versichert.

Die Benutzung eines beschädigten bzw. in nicht betriebsfähigem Zustand befindlichen Mietgegenstandes ist nicht zulässig. Der Mietgegenstand darf weder vom Mieter noch von einer dritten Person geöffnet oder repariert werden. Sämtliche Reparaturen sind vom Vermieter oder einer von ihm beauftragten Person durchzuführen. Die Vermieterin stellt dem Mieter für die Dauer der Reparatur einen anderen entsprechenden Mietgegenstand zur Verfügung, sofern ihr dies möglich ist. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Mieter in der Zeit der Reparatur nur dann nicht zur Zahlung des Mietzinses verpflichtet, sofern der Grund der Reparatur die Vermieterin zu vertreten hat. Ansonsten ist der Mieter verpflichtet, die Reparaturkosten der Vermieterin zu ersetzen.

6. Pfändung und Beschlagnahme

Für den Fall, dass Dritte Rechte in Form von Pfändung, Beschlagnahme oder andere Rechte an der Mietsache geltend machen, ist der Mieter verpflichtet, die Vermieterin unverzüglich zu unterrichten und den Dritten von dem bestehenden Mietvertrag in Kenntnis zu setzen. Der Mieter haftet gesamtschuldnerisch mit dem Dritten für die Erstattung der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO. Bei Verstößen gegen die vorgenannten Pflichten ist der Mieter für die der Vermieterin daraus entstehenden Schäden ersatzpflichtig.

7. Verjährungsfrist für Ersatzansprüche

Zur Vermeidung einer übereilten gerichtlichen Inanspruchnahme des Mieters erfolgt im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Mietsache zunächst eine sorgfältige Prüfung des Sachverhaltes durch die Vermieterin. Ansprüche der Vermieterin wegen Veränderung oder Verschlechterung der Mietsache werden daher erst vier Wochen nach Rückgabe der Mietsache fällig.

Gleiches gilt auch für Ansprüche des Mieters auf Ersatz von Aufwendungen oder Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung.

8. Kündigung

Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Parteien grundsätzlich unkündbar. Die Vermieterin kann den Mietvertrag ganz oder teilweise, unbeschadet der Geltendmachung weiterer Rechte, aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn

- a) der Mieter trotz Zahlungsaufforderung länger als eine Woche mit einer Mietzinsrate im Rückstand ist;
- b) der Mieter Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt oder die Mietsache unter erschwerten, nicht vereinbarten Bedingungen nutzt;
- c) der Mieter seinen Geschäfts- oder Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland aufgibt;
- d) der Mieter trotz schriftlicher Abmahnung Verletzungen dieses Vertrages nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen von Vertragsverletzungen nicht beseitigt;
- e) wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Mieters gestellt wird, oder auf sonstige Weise Zahlungsschwierigkeiten des Mieters bekannt werden. Der Mieter erklärt für diese Fälle sein Einverständnis mit der Herausgabe der Mietsache an die Vermieterin. Ein Zurückbehaltungsrecht des Mieters besteht nicht.

9. Haftung

Schadensersatzansprüche gegen die Vermieterin sind unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere wegen Verzuges oder Unmöglichkeit, der Verletzung von Beratungs- oder Nebenpflichten, vorvertraglicher Pflichten, Schlechterfüllung, der Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter und unerlaubter Handlung ausgeschlossen, es sei denn, der Vermieter hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder die Schadensersatzansprüche resultieren aus der Nichterbringung einer zugesicherten Eigenschaft. Die Vermieterin haftet in gleicher Weise, wenn von einem ihrer gesetzlichen Vertreter eine Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist, grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt worden ist.

Soweit die Vermieterin dem Grunde nach haftet, wird der Schadensersatzanspruch auf den Rechnungswert der gemieteten Gegenstände begrenzt.

Alle Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter verjähren 6 Monate nach deren Entstehung. Dies gilt nicht für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Soweit die Haftung der Vermieterin ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, sonstiger Mitarbeiter bzw. Erfüllungsgehilfen.

10. Sonstige Bestimmungen

Die Vermieterin berücksichtigt die Erfordernisse des Datenschutzgesetzes. Der Mieter ist mit der elektronischen Speicherung seiner personenbezogenen Daten einverstanden. Die Vermieterin sichert dem Mieter zu, keine personenbezogenen Daten an Dritte weiterzuleiten. Die Vermieterin darf allerdings zu Kreditprüfungszwecken unter Angabe der Addressdaten des Mieters Auskunfteien beauftragen, die die zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses wirtschaftliche Wahrscheinlichkeitswerte errechnen. Der Mieter hat das Recht, unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments seine gespeicherten personenbezogenen Daten einzusehen und diese, falls kein gültiger Mietvertrag besteht oder der Zweck der Speicherung erfüllt ist, löschen zu lassen.

Ohne vollständige Erfassung der vertragsbezogenen persönlichen Daten des Mieters kann kein gültiger Mietvertrag geschlossen werden.

Dem Mieter ist es nicht gestattet, Mietgegenstände nach einem Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu verbringen, sofern die Vermieterin nicht vorher schriftlich zugestimmt hat.

Der Mieter darf die Mietsache ohne Erlaubnis der Vermieterin weder weitervermieten, noch an Dritte weitergeben. Die Abtretung seiner Rechte aus einer Geschäftsbeziehung mit der Vermieterin bedarf ebenso der schriftlichen Einwilligung der Vermieterin, wie das Einräumen von Rechten irgendwelcher Art gegenüber Dritten an der Mietsache.

Eine Aufrechnung mit der Forderung der Vermieterin ist nur dann zulässig, wenn dem Mieter ein rechtskräftig festgestellter Anspruch gegen die Vermieterin zusteht.

Nebenabreden sind nicht getroffen. Vertragsergänzungen entfalten nur Wirksamkeit, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

Ergänzend zu diesen AGB gelten für die Vermietung von Heizgeräten die Zusatzmietbedingungen der Vermieterin für Heizgeräte sowie bei Vermietung von Maschinen der HTC Floor Systems-Gruppe die Allgemeinen Sondermietbedingungen der Vermieterin.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäfts- und Mietbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen dasjenige, was dem gewollten Zweck am nächsten kommt.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Als Gerichtsstand wird, sofern zulässig, Frankfurt am Main vereinbart.

- Renovierung & Sanierung
- Bau- & Eventbeheizung
- Bau- & Gebäudetrocknung
- Dielen- & Parkettbearbeitung
- Beton- & Natursteinbearbeitung



- Mobile Klimatisierung
- Leitern & Gerüste
- Farbspritztechnik
- Gartenbau
- Reinigung - und vieles mehr!

GS Maschinen Mietzentrum GmbH ■ Franziusstraße 6 ■ 60314 Frankfurt/Main

ALLGEMEINE SONDER -VERMIETBEDINGUNGEN

(Stand 13.11.2012)

(„AGB“) für die Vermietung von Maschinen der HTC Floor Systems –Gruppe über GS Maschinen Mietzentrum GmbH, 60314 Frankfurt/Main:

Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seines Internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).

1. Allgemeine Vorschriften

1.1 Es obliegt dem Mieter, sicherzustellen, dass die Mietsache nur von ausreichend geschultem und sachkundigem Personal bedient wird. Bei Übergabe der Mietsache weist GS MASCHINEN MIETZENTRUM GMBH den Mieter auf Wunsch bei Bedarf in die Bedienung der Mietsache ein.

1.2 Der Mieter ist verpflichtet, sich mit den Bedienungs- und Wartungsvorschriften in Bezug auf die Mietsache vertraut zu machen und die Mietsache nur dem eingewiesenen Personal zur Bedienung zu überlassen. Auf Wunsch händigt GS MASCHINEN MIETZENTRUM GMBH dem Mieter eine Kopie der Bedienungs- und Wartungsvorschriften aus.

1.3 Jegliche Weitergabe/Untervermietung/ Weitervermietung der Mietsache an dritte Personen ohne vorherige schriftliche Genehmigung von GS MASCHINEN MIETZENTRUM GMBH ist untersagt.

1.4 Es ist Sache des Mieters, sicherzustellen, dass der Einsatzort der Mietsache ihren bestimmungsgemäßen und gefahrlosen Einsatz zulässt. Der Einsatz der Mietsache im Ausland (außerhalb Deutschlands) ist nur nach vorheriger Zustimmung von GS MASCHINEN MIETZENTRUM GMBH zulässig. Der Mieter ist verpflichtet, GS MASCHINEN MIETZENTRUM GMBH einen etwaigen Einsatz der Mietsache im Ausland unverzüglich mitzuteilen.

1.5 Der Mieter haftet für Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch der Mietsache oder wegen Missachtung der Bedienungs- und Wartungsvorschriften sowie sonstiger zwingender gesetzlicher Vorgaben am Mietgegenstand oder an anderen Rechtsgütern entstehen. Gleiches gilt, wenn der Mieter keine Einweisung nach Ziffer 1.1 in Anspruch genommen hat und hierdurch Schäden entstanden sind.

2. Mietkonditionen

2.1 Mietverträge gelten als wirksam zustande gekommen, wenn sie von den Parteien in Schriftform abgeschlossen wurden oder die Mietsache an den Mieter übergeben wurde.

2.2 Der Mietpreis setzt sich zusammen aus dem Nettomietpreis, zuzüglich der gesetzlich zu erhebenden Umsatzsteuer und zuzüglich etwaiger Transportkosten zum Bestimmungsort und Versicherung.

Ist eine Tagesmiete vereinbart, so sind auch Sonnabende, Sonntage und Feiertage zu vergüten, die in die vereinbarte Mietzeit fallen, es sei denn, es wird eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen.

- Renovierung & Sanierung
- Bau- & Eventbeheizung
- Bau- & Gebäudetrocknung
- Dielen- & Parkettbearbeitung
- Beton- & Natursteinbearbeitung



- Mobile Klimatisierung
- Leitern & Gerüste
- Farbspritztechnik
- Gartenbau
- Reinigung - und vieles mehr!

GS Maschinen Mietzentrum GmbH ■ Franziusstraße 6 ■ 60314 Frankfurt/Main

2.3 Die Kosten für einen von Mieter gewünschten Transport zum Bestimmungsort bzw. eines vom Mieter gewünschten Rücktransportes bei Ende der Mietzeit werden gesondert berechnet. Versandart, Versandweg und Transportperson wählt GS MASCHINEN MIETZENTRUM GMBH aus. Die Gefahr des zufälligen Unterganges der Mietsache geht bei Übergabe der Mietsache an die Transportperson auf den Mieter über.

2.4 Der vereinbarte Mietpreis ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Mietsache durch den Mieter aufgrund von Umständen, die seiner Sphäre zuzurechnen sind, nicht oder nicht wie gewünscht eingesetzt werden kann. Bei kurzfristiger Stornierung des Auftrages berechnen wir eine Bereitstellungs-Gebühr in Höhe von 50% des Mietpreises.

Es ist ausschließlich Sache des Mieters, zu überprüfen, ob sich die Mietsache für den angestrebten Einsatzzweck eignet.

Im selben Sinne gilt dies für die Schleifwerkzeuge, die als Verbrauchsartikel bzw. Zubehör verkauft werden.

2.5 Produktinformationen

2.5.1 Die in Produktkatalogen, Preislisten und sonstigen zum Angebot gehörenden Unterlagen, enthaltenen Angaben und Informationen sind nur soweit verbindlich, als der Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug nimmt.

2.5.2 Es ist Sache des Bestellers, die Kaufsache im Hinblick auf ihre Eignung für den eigenen Gebrauch zu prüfen. Keine der in Katalogen, Preislisten oder in der Werbung enthaltenden Aussagen stellt eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie (§ 443 BGB) oder Zusicherung einer bestimmten Eigenschaft der Kaufsache dar, außer wenn ausdrücklich so bezeichnet.

2.6 Werden bestimmte Einsatzzeiten oder eine Begrenzung der zulässigen maximalen Betriebszeit für die Mietsache vereinbart, so verpflichtet sich der Mieter, diese strengstens einzuhalten. Eine Überschreitung hat der Mieter GS MASCHINEN MIETZENTRUM GMBH unverzüglich anzuzeigen und entsprechend den einzelvertraglich vereinbarten Vergütungssätzen zu vergüten. Er wird in diesem Fall GS MASCHINEN MIETZENTRUM GMBH eine Überprüfung anhand eines zu führenden Zeitkontos bzw. durch persönliche Inaugenscheinnahme ermöglichen. Teilt der Mieter GS MASCHINEN MIETZENTRUM GMBH eine Überschreitung oder Nichteinhaltung dieser Zeiten nicht mit, so ist GS MASCHINEN MIETZENTRUM GMBH berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe des zweifachen Betrages der hinterzogenen Miete auf Grundlage der einzelvertraglich vereinbarten Vergütungssätze zu verlangen.

2.7 Ein Zurückbehaltungsrecht oder Aufrechnungsrecht steht dem Mieter nur hinsichtlich gerichtlich rechtskräftig zugesprochenen oder von GS MASCHINEN MIETZENTRUM GMBH als begründet anerkannten Gegenansprüchen zu.

2.8 Die Mietzeit bestimmt sich einzelvertraglich und endet entweder mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder mit wirksamer Kündigung.

3. Pflichten des Mieters, Versicherung

3.1 Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache in einem betriebsbereiten Zustand zu halten und die nötigen Wartungsarbeiten auf eigene Kosten durchzuführen. Der Mieter ist ferner verpflichtet, die sich bei bestimmungsgemäßen Gebrauch der Mietsache abnutzenden Verschleißteile sowie Betriebsstoffe auf eigene Kosten zu ersetzen.

- Renovierung & Sanierung
- Bau- & Eventbeheizung
- Bau- & Gebäudetrocknung
- Dielen- & Parkettbearbeitung
- Beton- & Natursteinbearbeitung



- Mobile Klimatisierung
- Leitern & Gerüste
- Farbspritztechnik
- Gartenbau
- Reinigung - und vieles mehr!

GS Maschinen Mietzentrum GmbH ■ Franziusstraße 6 ■ 60314 Frankfurt/Main

3.2 Der Mieter ist ferner verpflichtet, die Mietsache vor Überbeanspruchung zu schützen und diesbezügliche Hinweise in der Bedienungs- und Wartungsanleitung und im Mietvertrag zu beachten. Er haftet für Schäden, die aus einer Verletzung dieser Pflicht resultieren.

3.3 Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache pfleglich zu behandeln sowie sicher und nur in vollständig abgeschlossenen, überdachten Räumlichkeiten zu verwahren.

3.4 Der Mieter ist verpflichtet, jeden Schaden an der Mietsache GS MASCHINEN MIETZENTRUM GMBH unverzüglich ohne Aufforderung anzuzeigen. Gleiches gilt für einen Diebstahl der Mietsache und/oder Unfälle im Zusammenhang mit der Mietsache.

3.5 Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache zum Neuwert gegen Elementarschäden zu versichern und den Betrieb der Mietsache in seine Betriebshaftpflichtversicherung einzubeziehen.

3.6 Der Mieter hat GS MASCHINEN MIETZENTRUM GMBH unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Mietsache gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, GS MASCHINEN MIETZENTRUM GMBH gerichtliche und außergerichtliche Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Mieter für den GS MASCHINEN MIETZENTRUM GMBH entstandenen Ausfall. Weitere Ansprüche bleiben GS MASCHINEN MIETZENTRUM GMBH vorbehalten.

3.7 Der Mieter schuldet Rückgabe der Mietsache zum Zeitpunkt des Ablaufs der vereinbarten Mietzeit bzw. bei Beendigung dieses Vertrages. Die Rückgabepflicht ist erfüllt, wenn der Mieter die Rückgabe der Mietsache GS MASCHINEN MIETZENTRUM GMBH rechtzeitig anzeigt und die Mietsache in vertragsgemäßigem Zustand GS MASCHINEN MIETZENTRUM GMBH an dessen Geschäftssitz innerhalb der Geschäftszeiten in ordnungsgemäßigem, betriebsfähigem und gereinigtem Zustand übergeben wird, inklusive zur Mietsache gehörenden Zubehörs sowie ausgehändigter Dokumentation, Bedienungs- und Wartungsanleitungen sowie Schlüssel oder sonstiger Gegenstände.

3.8 Weist die Mietsache bei Rückgabe an GS MASCHINEN MIETZENTRUM GMBH Schäden auf, die durch eine schuldhaftes Pflichtverletzung des Mieters entstanden sind, so hat der Mieter GS MASCHINEN MIETZENTRUM GMBH den entstandenen Schaden (inklusive entgangenen Gewinns wegen durch die Pflichtverletzung verursachter Unvermietbarkeit) zu ersetzen. Gleiches gilt bei einer vom Mieter verabsäumten Instandhaltung, Wartung und/oder Reinigung der Mietsache.

3.9 GS MASCHINEN MIETZENTRUM GMBH ist berechtigt, die Mietsache jederzeit zu untersuchen oder durch Dritte untersuchen zu lassen; der Mieter ist verpflichtet, eine solche Untersuchung zu dulden und GS MASCHINEN MIETZENTRUM GMBH Zugang zur Mietsache zu verschaffen.

3.10 Bei einer schuldhaften Verletzung von Pflichten nach dieser Ziffer 6 hat der Mieter GS MASCHINEN MIETZENTRUM GMBH den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Weitere gesetzliche und vertragliche Ansprüche von GS MASCHINEN MIETZENTRUM GMBH bleiben vorbehalten.

- Renovierung & Sanierung
- Bau- & Eventbeheizung
- Bau- & Gebäudetrocknung
- Dielen- & Parkettbearbeitung
- Beton- & Natursteinbearbeitung



- Mobile Klimatisierung
- Leitern & Gerüste
- Farbspritztechnik
- Gartenbau
- Reinigung - und vieles mehr!

GS Maschinen Mietzentrum GmbH ■ Franziusstraße 6 ■ 60314 Frankfurt/Main

Zahlungs-Modus: Generell Vorkasse.

Für geprüfte Rechnungskunden: 10 Tage nach Rechnungserhalt.

Andere Absprachen gelten nur nach schriftlicher Vereinbarung.

Mietbedingungen gelesen und anerkannt:

Ort/Datum

Unterschrift des Mieters (rechtsgültig)

Name in Druckbuchstaben

Funktion im Betrieb:

Firmenstempel:

- Renovierung & Sanierung
- Bau- & Eventbeheizung
- Bau- & Gebäudetrocknung
- Dielen- & Parkettbearbeitung
- Beton- & Natursteinbearbeitung



- Mobile Klimatisierung
- Leitern & Gerüste
- Farbspritztechnik
- Gartenbau
- Reinigung - und vieles mehr!

GS Maschinen Mietzentrum GmbH ■ Franziusstraße 6 ■ 60314 Frankfurt/Main

ZUSATZ-MIETBEDINGUNGEN HEIZGERÄTE *-falls nichts anderes im Angebot vereinbart-* **Stand 01.03.2018**

Anlieferungs- und Abhol-Tag zählen jeweils als volle Miet-Tage, 1 Woche = 7 Kalender-Tage, 1 Monat = 30 Kalender-Tage

Bei Selbstabholung übernimmt der Mieter die Gefahrübertragung für die Mietsache(n) inkl. Zubehör ab Hof, bei Anlieferung mit dem Zeitpunkt des Lieferbeginns. Bei Verlust oder Defekt der Mietsachen erfolgt Berechnung durch uns gem. AGB.

Das Gelände am Einsatzort muss zum Befahren mit normalem LKW (befestigte oder asphaltierte Wege) geeignet sein. Die Ablade-/Abholstelle muss ebenerdig, auf befestigtem Weg ohne Erschwernis und gefahrlos für unsere Mitarbeiter erreichbar sein. Bei Aufbau/Abbau/Umstellung/Sonderarbeiten setzen wir ebensolche Verhältnisse voraus.

Eventuelle Stand- und Wartezeiten, die durch das Verschulden oder Anweisung des Mieters oder dessen Beauftragten verursacht werden, berechnen wir mit Euro 55,00 pro Mann und Stunde sowie mit Euro 55,00 pro LKW und Stunde.

Bei notwendigen Wartungs- und Service-Arbeiten, die durch das Verschulden o. Anweisung des Mieters oder dessen Beauftragten verursacht sind, berechnen wir Fahr- bzw. Flug-Kosten, Hotelunterbringung und Spesen je nach Aufwand. Für Überstunden-, Nacht- und Feiertagsarbeit gelten folgende Zuschläge basierend auf dem Basisstundensatz v. € 55,00.

Nachtzuschlag 25%: Arbeiten von 16 bis 7 Uhr. Während der Zeit von 0 bis 4 Uhr erhöht sich der Zuschlag auf 40 %, wenn die Arbeit vor 0 Uhr begonnen wurde.

Sonntagszuschlag 50%: Arbeiten an Sonntagen von 0 bis 24 Uhr.

Feiertagszuschlag 125 %: Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen, einschließlich dem 31. Dezember ab 14 Uhr.

Feiertagszuschlag 150 %: Arbeiten am 1. Mai, an beiden Weihnachtsfeiertagen und dem 24. Dezember nach 14 Uhr.

Erschwerte Montage/Demontage sowie Extra-Arbeiten berechnen wir nach Zeit und Aufwand – Euro zusätzlich 55,00/Std.

HINWEIS: Heizöl-Tanks müssen vor der Abholung bzw. Rücklieferung komplett entleert sein. Es erfolgt keine Vergütung für Rest-Heizöl. Die Betankung erfolgt durch den Mieter. Für Winterbetrieb bitte Winterheizöl für Außentanks bestellen.

Haftungsausschluss:

Wir schließen jegliche Haftung aus für Schäden, die durch Betankung oder unsachgemäßen Umgang der bereits installierten Heizgeräte und dem dazugehörigen Equipment wie z.B. der Tanks, Fässer, Ölwannen, elektr. Zuleitungen, usw. entstehen. Außerdem sind die Zulassungsbestimmungen für das Aufstellen von öl- oder gasbetriebenen Heizgeräten durch den Auftraggeber zu beachten und gegebenenfalls genehmigen zu lassen.

Die genannten Mietpreise beziehen sich immer auf eine festgelegte Zeitspanne.

Eine Änderung der Mietzeit kann ebenfalls eine Mietpreisänderung bedeuten - Bitte Mietpreis erneut anfragen.

Zahlungs-Modus:

Generell Vorkasse. Bei Rechnungskunden: 10 Tage nach Rechnungserhalt.

„Geplantas Mietende“ in Angeboten/Mietverträgen/Zwischenrechnungen ist kein festgelegtes Datum. Das endgültige Mietende gibt uns der Kunde bekannt und vereinbart ggfls. den Rücktransport mit uns.

Bei Abholung der Geräte durch GS: Mindestens 48 Stunden Vorlaufzeit – **Ihr Avis ist erforderlich.**

Mietverlängerung: 10 Werktage vor Ablauf der regulären Mietzeit durch schriftliche Bestellung.

Bei kurzfristiger Stornierung des Auftrages berechnen wir eine Bereitstellungs-Gebühr in Höhe von 50% des Mietpreises.

Eine Zusage für die Lieferung ist von der Verfügbarkeit des notwendigen Equipments abhängig ist und kann erst nach Eingang der Bestellung erfolgen. Das Angebot stellt nur einen groben Rahmen der Möglichkeiten dar. -

Nach Kenntnis exakter Daten erstellen wir gerne ein detailliertes Angebot für Ihren Anwendungsfall.

Andere Absprachen gelten nur nach schriftlicher Vereinbarung.

Mietbedingungen gelesen und anerkannt:

Ort/Datum **Rechtsverbindliche Unterschrift des Mieters**

Funktion im Betrieb:..... Name in Druckbuchstaben

Zusatz-Sonderbedingungen Wasserschadenbeseitigung und Trocknung zu unseren AGB

1. Geltung

Nachstehende Zusatzbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen für den Bereich Trocknung und Wasserschadenbeseitigung, sofern sie nicht mit der ausdrücklichen Zustimmung von GSMaschinen Mietzentrum GmbH (**nachfolgend GSMiet**) abgeändert oder ausgeschlossen werden. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen, sie sind für den Vertragsabschluss nicht verpflichtend.

2. Angebot und Leistungen der Firma GSMASCHINENMIETZENTRUM GMBH

Angebote sind stets freibleibend; Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung von GSMIET verbindlich. Soweit Mitarbeiter von GSMIET mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen abgeben, die über das Schriftliche hinausgehen, bedürfen diese stets der schriftlichen Bestätigung von GSMIET. Vertragsabschlüsse kommen ausdrücklich zu unseren Bedingungen zustande. Anderslautende Bestimmungen des Auftraggebers werden nur dann rechtswirksam, wenn diese in schriftlicher Form von uns akzeptiert werden. Weicht unsere Auftragsbestätigung von der vorliegenden Bestellung ab, so treten automatisch die aufgegebenen Bedingungen in Kraft, sofern nicht binnen einer Woche schriftlich Widerspruch eingelegt wird. Telefonische Angebote werden nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben, sind jedoch nur durch schriftliche Bestätigung bindend.

GSMiet ist berechtigt, Subunternehmer einzusetzen. Einer Zustimmung des Auftraggebers bedarf es insoweit nicht.

Jedes ausgeliehene Gerät wird von uns vor Inbetriebnahme auf einwandfreies Funktionieren überprüft. Der erste Miettag ist der Aufstellungs- bzw. Liefertag, der letzte Abbau- bzw. Rückliefertag. Sie werden wie volle Tage in Rechnung gestellt. Der Auf- und Abbau erfolgt durch Techniker der Firma GSMIET. Die Geräte werden fachgerecht angeschlossen und in Betrieb gesetzt. Betriebsstörungen durch normale Abnutzung der Geräte werden kostenlos beseitigt. Betriebsstörungen, deren Ursache außerhalb der Geräte liegt, z.B. unsachgemäße Bedienung, Beschädigung, Stromausfall oder Unterspannung, werden unter Berechnung der Monteursätze bzw. Ersatzteilpreise beseitigt.

3. Lieferbedingungen, Verzug, Unmöglichkeit der Lieferung

Das Verstreichen bestimmter Lieferfristen und Termine befreit den Auftraggeber, der vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen will, nicht von der Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Einbringung der Leistung und der Erklärung, dass er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehnen werde. Das gilt nicht, soweit GSMIET eine Frist oder einen Termin zur Leistung ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet hat. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.

4. Preise und Zahlung

Gemäß unserer AGB.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, GSMiet vor Durchführung der Arbeiten eine zur Unterschrift autorisierte Person zu benennen, die die jeweiligen Arbeitsberichte etc. am jeweiligen Tag der Ausübung, zu unterzeichnen hat. Sind keine entsprechenden Personen vor Ort, gelten die Aufzeichnungen der Mitarbeiter von GSMiet als anerkannte Grundlage der Rechnungserstellung.

5. Vorauszahlung

Wir sind berechtigt, für den Wert unserer Arbeit bei Auftragsbestätigung Vorauszahlung zu verlangen.

6. Mängelrüge, Gewährleistungen, Garantien und Pflichten des Auftraggebers

Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, elektrochemische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind. Im Fall von Mängeln an den von uns durchgeführten Arbeiten beschränken sich die Ansprüche des Kunden auf Nachbesserung; im Falle des Fehlschlages der Nachbesserung beschränken sich die Ansprüche des Kunden auf angemessene Minderung der Vergütung. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 8 Tagen schriftlich durch den Empfänger bei uns

anzuzeigen. Wir übernehmen ausdrücklich keine Gewähr für Schäden, die durch Nichtbeachtung unserer Vorschriften entstehen, insbesondere bei Möbel und Holzkonstruktionen.

Bei Dämmschichttrocknung oder Trocknung von Holzbalkenkonstruktionen übernehmen wir nur Garantie auf den Trocknungsgrad der Dämmung oder Schüttung. Bei Wandtrocknungen kann die Feuchtigkeit nur von der Wandoberfläche abgetrocknet werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nach dem Abbau unserer Geräte Feuchtigkeit aus dem Mauerwerk nachdringen kann und eine separate Überprüfung des nachfolgenden Gewerkes unumgänglich ist. Zusätzlich anfallende Kosten bei evtl. Nachbesserungsarbeiten trägt der Auftraggeber (Strom, Malerarbeiten, etc.). Bei Beauftragung zur Fliesenentfernung wird für eventuelle Rissbildung an den entfernten Fliesen keine Haftung übernommen. Sichtbare bzw. unsichtbare Risse im Estrich oder Holz oder fehlende oder ungenügende Dehnfugen verursachen manchmal Verbreiterungen der Risse. Rissbildungen werden von uns nicht saniert und wir haften nicht für die Folgeschäden. Sollten zur technischen Trocknung Bohrungen (jeglicher Art) erforderlich sein, wird für ein eventuelles Anbohren einer Leitung oder eines Rohres keine Gewährleistung übernommen.

Für Sanierungsmaßnahmen von Fußbodenheizungen muss das Heizungssystem wenigstens 12 Stunden vor Beginn der Arbeiten vom Auftraggeber abgestellt worden sein, damit bei Inbetriebnahme der Anlage mittels einer Infrarotkamera der Erwärmungsprozess der Heizrohre bzw. der Heizschlangen und Drähte überprüft und damit eine Ortung der zu sanierenden Bereiche vorgenommen werden kann. Im Einzelfall, etwa wenn die Anlage nur mit geringer Vorlauftemperatur arbeitet, muss vom Auftraggeber auf seine Kosten ein Heizungsfachmann beigezogen werden, der in Abstimmung mit GSMiet GmbH eine erhöhte Vorlauftemperatur einstellt. Sollten bei Fußbodenheizungen Trocknungsmaßnahmen durchgeführt werden, verpflichtet sich der Kunde ausdrücklich, die Kosten eines Infrarotsachverständigen zu übernehmen und zwar unabhängig davon, ob die Trocknungsmaßnahmen tatsächlich durchgeführt werden.

Durch den Trocknungsprozess anfallendes Kondensat wird in den Trocknungsgeräten aufgefangen und mittels Pumpe und Schlauchsystem in einen örtlichen Abfluss entleert. Sollte dies aufgrund örtlicher sowie sonstiger Gegebenheiten nicht möglich sein, ist ein Auffangen in speziell von uns bereit gestellte Behälter vorgesehen. Bei Kondensationstrocknungen verpflichtet sich der Auftraggeber bzw. Mieter, täglich die Auffangbehälter zu entleeren. Bitte den Behälter nach Entleerung ganz in das Gerät zurückschieben (Kontaktschalter muss gedrückt sein)! Der GSMIET Techniker zeigt Ihnen das selbstverständlich beim Aufstellen der Geräte. Nach dem Aufstellen der Anlagen haftet der Auftraggeber für alle Maschinen und Zubehörteile. Bei Diebstahl oder Zerstörung, auch teilweise, wird der Schaden dem Auftraggeber gemäß unseren AGB berechnet. Bei Stromausfall schalten sich nicht alle Geräte selbständig wieder ein. Sollten dadurch längere Trocknungszeiten entstehen, gehen diese zu Lasten des Auftraggebers. Dasselbe gilt, wenn von uns mit Folien abgedichtete Fenster, Räume, Wandaussparungen und Gänge verschlossen werden und während der Trocknungsphase wieder entfernt oder beschädigt werden. Bei Verlust oder Beschädigung durch Einwirkung von außen irgendwelcher Art aus irgendeiner Ursache haftet der Auftraggeber in voller Höhe des Schadens bzw. der Reparaturkosten. Dies gilt auch für durch dritte Personen verursachte Schäden, auch wenn sie nicht Erfüllungs- oder Verrichtungshilfen des Auftraggebers sind. Ein Haftungsausschluss über § 831 BGB ist nicht möglich. Die Berechnung verlorener oder beschädigter Teile erfolgt zu den geltenden Listenpreisen und Stundensätzen.

Die Stromzufuhr an das Gerät hat der Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Werden feuer-, baupolizeiliche und VDE-Vorschriften vom Auftraggeber nicht beachtet, sind wir von jeder Haftung für sich daraus ergebende Nachteile und Schäden entbunden. Anfallende Stromkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Betriebsstörungen hat der Auftraggeber zu vertreten und entbinden ihn nicht von der Pflicht zur Entrichtung der Mietzahlung. Bei einer Betriebsstörung der Geräte ist der Firma GSMIET sofort telefonisch Mitteilung zu machen.

Bei ÖKO-Dämmschichten (Schafwolle etc.) wird nur Gewährleistung auf den Trocknungsgrad der Dämmung gegeben. Für eventuell entstehende Risse und Sporen wird keine Gewährleistung übernommen.

Beim Aufbau technischer Trocknungsmaßnahmen in Wohnungen ist u. U. Stromausfall wegen Überlastung durch spätere Zuschaltung weiterer Stromabnehmer wie z. B. Elektroöfen, Heizkissen usw. möglich.

Folgende Punkte sind bei einem eventuell auftretenden Stromausfall zu beachten, GSMIET übernimmt dafür keine Gewährleistung:

Überprüfung von Kühl- und Gefriergeräten. Rechtzeitige Sicherung von Computerdaten. Neueinstellung von Zeitschaltuhren nach Wiedereinschaltung des Stroms. Ausfall von Hausglocke, Telefonanlage und elektrisch betriebenen Schließ- und Öffnungseinrichtungen. Löschung von Programmierungen bei netzbetriebenen Weckern, Videorecordern u. ä. Geräten. Ausfall von Heizung und Brauchwasseraufbereitung. Achtung: Im

Vorfeld für aufgeheizten Warmwasserspeicher sorgen. Vorsicht! Von manchen Geräten kann Gefahr ausgehen, wenn sie beim Wiedereinschalten des Stroms eingeschaltet sind.

Bei sehr starken Wänden und Mauern kann nach erfolgter Trocknung Feuchtigkeit nachdringen, dies kann nur über eine ordentliche Isolierung verhindert werden. Trotz bereits erfolgter Trocknung kann in diesen Fällen von GSM IET keine Gewährleistung übernommen werden.

Sofern es sich um eine Trocknung handelt, kann die Gewährleistung nur dahingehend übernommen werden. Für die Verjährung und die Mängelbeseitigung gelten ansonsten die gesetzlichen Bestimmungen, sofern und soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes ausgeführt ist.

7. Haftung

Wir übernehmen keinerlei Haftung für irgendwelche Gefahr an Gegenständen des Bestellers, die dessen Eigentum sind oder Dritten gehören und die der Besteller oder ein von ihm beauftragter Dritter dem Lieferer übergeben hat, außer der Lieferer handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich. Dies gilt auch für die Haftung für Feuer-, Blitz- und Explosionsgefahr, Diebstahl oder sonstige Fälle des Abhandenkommens. Überlassene Haus- und Wohnungsschlüssel werden per Einschreiben zurückgesandt. Bei Verlust durch die Post kann GSM IET nicht haftbar gemacht werden.

8. Renovierungen

Wird vor der Ausführung von Renovierungen, Verschließen von Bohrlöchern bzw. die Versetzung in den ursprünglichen Zustand der Räumlichkeiten die Vorlage eines Kostenvoranschlages gewünscht, so ist dies ausdrücklich anzugeben. Die Kosten für den Voranschlag sind, soweit zwischen GSM IET und Kunden eine laufende Geschäftsbeziehung besteht für die diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, zu vergüten, wenn die Reparatur nicht in Auftrag gegeben wird. Ob eine Renovierung, Verschließen von Bohrlöchern bzw. die Versetzung in den ursprünglichen Zustand der Räumlichkeiten in eigener oder fremder Regie erfolgt, liegt im Ermessen von GSM IET.

9. Allgemeine Haftungsbegrenzung

Die Haftung von GSM IET richtet sich ausschließlich nach den hier aufgeführten Vereinbarungen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz, grobem Verschulden durch den Käufer oder einen seiner Erfüllungsgehilfen; diese Haftungsbegrenzung gilt für den Käufer entsprechend.

Diese Ansprüche verjähren ein halbes Jahr nach Sanierung.

10. Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung tritt im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung eine solche, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Betriebsstörungen, höhere Gewalt oder Umstände, die die vertragliche Erfüllung des Auftrages wesentlich erschweren sowie zweifelhafte Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers berechtigen zu Rücktritt. Im Falle des Rücktritts kann der Auftraggeber hieraus keine Ansprüche auf Schadensersatz herleiten.

- Renovierung & Sanierung
- Bau- & Eventbeheizung
- Bau- & Gebäudetrocknung
- Dielen- & Parkettbearbeitung
- Beton- & Natursteinbearbeitung



- Mobile Klimatisierung
- Leitern & Gerüste
- Farbspritztechnik
- Gartenbau
- Reinigung - und vieles mehr!

GS Maschinen Mietzentrum GmbH ■ Franziusstraße 6 ■ 60314 Frankfurt/Main

AB/Textbausteine Verk/AGB VK 2011

VERKAUFSBEDINGUNGEN

Gefahrübergang bei Versendung

Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Eigentumsübergang gilt mit Zahlung der Schlussrate als vereinbart.

Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen.

Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

(3) Bei Eintritt von Verschlechterungen der Vermögensverhältnisse des Bestellers, die Zweifel an dessen Zahlungsfähigkeit begründen, sind wir berechtigt, die Lieferungen und Leistungen sofort einzustellen und dem Besteller/Käufer eine Frist zur (Voraus)Zahlung oder der Stellung von Sicherheiten zu setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/ Herstellerregress

(1) Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(2) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.

(3) Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

(4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

- Renovierung & Sanierung
- Bau- & Eventbeheizung
- Bau- & Gebäudetrocknung
- Dielen- & Parkettbearbeitung
- Beton- & Natursteinbearbeitung



- Mobile Klimatisierung
- Leitern & Gerüste
- Farbspritztechnik
- Gartenbau
- Reinigung - und vieles mehr!

GS Maschinen Mietzentrum GmbH ■ Franziusstraße 6 ■ 60314 Frankfurt/Main

VERKAUFSBEDINGUNGEN S. 2 / 2

(5) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

(6) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(7) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner Absatz 6 entsprechend.

Sonstiges

(1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) sowie des deutschen Internationalen Privatrechts.

(2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lücke ausfüllt.

Stand 06/2011